



OLDENBURGER
INSTITUT FÜR
ALTERSVORSORGE

BEITRAGSORDNUNG

1. Allgemeines
2. Zahlungsweise und Fälligkeit
3. Aufnahmegebühr
4. Beitragspflicht- und höhe
5. Vereinskonto
6. Erinnerungen und Mahnungen
7. Kündigung der Mitgliedschaft

§ 1 Allgemeines

(1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.10.2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt am 18.10.2013 in Kraft.

(3) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung der Mitglieder auf das Vereinskonto.

§ 3 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Verein wird keine Gebühr erhoben.



OLDENBURGER
INSTITUT FÜR
ALTERSVORSORGE

§ 4 Beitragspflicht und -höhe

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Beiratsmitglieder müssen keinen Jahresbeitrag zahlen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12 des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss zur Beitragshöhe, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen 100 Euro und für juristische Personen 250 Euro. Bei Vereinsbeitritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderung umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein keine Nachteile entstehen.

§ 5 Vereinskonto

Alle Beiträge sind auf das folgende Vereinskonto zu überweisen:

Kto.-Inh.: Oldenburger Institut für Altersvorsorge e. V.
IBAN: DE85280602280037843600
BIC: GENODEFILO2
Bank: Raiffeisenbank Oldenburg eG

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 6 Erinnerungen und Mahnungen

Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden folgende Mahngebühren erhoben:

- a) Gebühr 1. Erinnerung: 5 Euro
- b) Mahngebühr per Einschreiben: 10 Euro

Erinnerungen und Mahnungen haben ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anmerkung: Aus Gründen der bessern Lesbarkeit wird in der Beitragsordnung darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

– **Die Gründungsmitgliederversammlung** –